

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 22.02.2017

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanz-
ausgleich und anderer Gesetze**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Berichtersteller: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)
(Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Karl Heinz Hausmann
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Finanzausgleich und anderer Gesetze

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „51,3“ durch die Angabe „50,9“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „48,7“ durch die Angabe „49,1“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Vervielfältigung der Einwohnergrößenanzahl mit dem Gemeindegrößenansatz.

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Finanzausgleich und anderer Gesetze

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch **Artikel 1** des Gesetzes vom **15. Dezember** 2016 (Nds. GVBl. S. **301**), wird wie folgt geändert:

- 0/1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4; darin wird die Angabe „4 600 000 Euro im Jahr 2012 und“ gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- b) In Satz 2 Nr. 3 werden die Buchstaben a bis f durch die Angabe „72 800 000 Euro ab dem Jahr 2014“ ersetzt.

1. § 3 ____ wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „51,3“ durch die Angabe „50,9“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „48,7“ durch die Angabe „49,1“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bedarfsansatz

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Die Einwohnergrößenzahl ist die Summe

1. der Einwohnerzahl der Gemeinde nach § 17, im Fall der Stadt Bad Fallingbostal erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Osterheide nach § 17 und im Fall der Stadt Bergen erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Lohheide nach § 17, und
2. der Bedarfseinwohnerzahl nach Satz 2.

²Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl einer Gemeinde nach Satz 1 Nr. 1 der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre größer als die entsprechende Einwohnerzahl für das maßgebliche Haushaltsjahr, so wird der Einwohnerzahl eine Bedarfseinwohnerzahl in Höhe der Differenz zwischen beiden Werten hinzugerechnet.

(3) ¹Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden

- mit einer Einwohnergrößenzahl von 10 000 oder weniger 1,
- mit einer Einwohnergrößenzahl von 20 000 1,1,
- mit einer Einwohnergrößenzahl von 50 000 1,25,
- mit einer Einwohnergrößenzahl von 100 000 1,45,
- mit einer Einwohnergrößenzahl von 250 000 1,7,
- mit einer Einwohnergrößenzahl von 500 000 oder mehr 1,8.

²Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnergrößenzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Gemeindegrößenansätze; diese werden auf volle 0,001 gerundet.“

3. § 6 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Berechnung des Bedarfsansatzes gilt § 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einwoh-

(2) ¹Die Einwohnergrößenzahl **ergibt sich aus**

1. der Einwohnerzahl (§ 17) der Gemeinde _____, im Fall der Stadt Bad Fallingbostal erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Osterheide _____ und im Fall der Stadt Bergen erhöht um die Einwohnerzahl des gemeindefreien Bezirks Lohheide _____, und
2. **einem Einwohnererhöhungswert in den Fällen des Satzes 2.**

²Ist die nach Satz 1 Nr. 1 **ermittelte** Einwohnerzahl einer Gemeinde **kleiner als ihre** durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre, so wird der **nach Satz 1 Nr. 1 ermittelten** Einwohnerzahl _____ die Differenz zwischen beiden **Zahlen** hinzugerechnet.

(3) ¹Der Gemeindegrößenansatz **steigt ab einer Einwohnergrößenzahl von 10 000 bis zu einer Einwohnergrößenzahl von 500 000 mit zunehmender Einwohnergrößenzahl fortlaufend so an, dass er** bei Gemeinden mit einer Einwohnergrößenzahl

- von **bis zu** 10 000 _____ **genau** 1,0 -
- von 20 000 **genau** 1,1 -
- von 50 000 **genau** 1,25 -
- von 100 000 **genau** 1,45 -
- von 250 000 **genau** 1,7 -
- von 500 000 oder mehr **genau** 1,8 -

beträgt.

²Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnergrößenzahlen **sind** _____ dazwischenliegende Gemeindegrößenansätze **zu bilden**; diese werden auf volle 0,001 gerundet.“

3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nergrößenzahl die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden tritt und für den Gemeindegößenzahlansatz die Summe der Einwohnergrößenzahlen der Mitgliedsgemeinden maßgebend ist.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz ist die Summe der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt nach § 17, der Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung (Absatz 2), der Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung von Soziallasten (Absatz 3) und der Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung der finanziellen Belastungen für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen (Absatz 4).

(2) Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl einer kreisfreien Stadt oder einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder eines gemeindefreien Bezirks nach § 17 der acht vorangegangenen Haushaltsjahre größer als die Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder eines gemeindefreien Bezirks nach § 17 für das maßgebliche Haushaltsjahr, so wird der Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises nach § 17, dem die Gemeinde oder der gemeindefreie Bezirk angehört, eine Bedarfseinwohnerzahl in Höhe der Differenz zwischen beiden Werten hinzugerechnet.

(3) ¹Die Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung von Soziallasten ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für Soziallasten mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Satz 2 maßgeblichen Soziallasten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur entsprechenden finanziellen Belastung aller Landkreise und kreisfreien Städte ergibt. ²Maßgebliche Soziallasten sind die Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs im Durchschnitt der beiden vorangegangenen

4. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bedarfsansatz

(1) Der Bedarfsansatz **ergibt sich aus** ____ der Einwohnerzahl (§ 17) des Landkreises oder der kreisfreien Stadt **und aus den Einwohnererhöhungswerten nach den Absätzen 2 bis 4, mit denen**

1. **ein Bevölkerungsschwund** (Absatz 2),
2. Soziallasten (Absatz 3) und
3. Belastungen **durch** die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen (Absatz 4)

berücksichtigt werden.

(2) Ist die nach § 17 **ermittelte** Einwohnerzahl **in** einer kreisfreien Stadt, **in** einer dem Landkreis angehörigen Gemeinde oder **in** einem gemeindefreien Bezirk **kleiner** als die **dortige** durchschnittliche Einwohnerzahl ____ der acht vorangegangenen Haushaltsjahre _____, so wird der nach § 17 **ermittelten** Einwohnerzahl der kreisfreien Stadt oder des Landkreises _____ **die** Differenz zwischen beiden **Zahlen** hinzugerechnet.

(3) ¹**Der zur Einwohnerzahl hinzuzurechnende Einwohnererhöhungswert für** Soziallasten ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für Soziallasten mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der nach Satz 2 maßgeblichen Soziallasten des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur entsprechenden finanziellen Belastung aller Landkreise und kreisfreien Städte ergibt. ²Maßgebliche Soziallasten sind die Auszahlungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs im Durchschnitt der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

nen Haushaltsjahre abzüglich der für diese Leistungsarten und als Landeszuschuss nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes verbuchten Einzahlungen. ³Der Bedarfserhöhungswert für Soziallasten ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls um die Bedarfseinwohnerzahlen nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 25.

(4) ¹Die Bedarfseinwohnerzahl zur Berücksichtigung von finanziellen Belastungen für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für die Fläche mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag ergibt. ²Der Bedarfserhöhungswert für die Fläche ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls um die Bedarfseinwohnerzahlen nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,1.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Einwohnerzahl

¹Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes ist die Einwohnerzahl, die die Landesstatistikbehörde nach § 177 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zum Stichtag des Vorjahres ermittelt hat, zuzüglich der Erhöhung nach § 177 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 NKomVG. ²Liegen die Ergebnisse einer Volkszählung zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres noch nicht vor, so ist die letzte Fortschreibung der vorangegangenen Zählung maßgebend.“

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für Verwaltungsakte nach diesem Gesetz gilt § 80 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes nicht.“

beiden vorangegangenen Haushaltsjahre abzüglich der für diese Leistungsarten und als Landeszuschuss nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes verbuchten Einzahlungen. ³Der Bedarfserhöhungswert für Soziallasten ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls _____ nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 25.

(4) ¹**Der zur Einwohnerzahl hinzuzurechnende Einwohnererhöhungswert** für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen ergibt sich aus der Vervielfältigung des Bedarfserhöhungswertes für die Fläche mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche des Landkreises oder der kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte zum selben Stichtag ergibt. ²Der Bedarfserhöhungswert für die Fläche ergibt sich durch Teilung der Summe aller, gegebenenfalls _____ nach Absatz 2 erhöhten, Einwohnerzahlen der Landkreise und kreisfreien Städte durch 64,9, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 10,1.“

5. *unverändert*

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹**Einwendungen gegen** Verwaltungsakte nach diesem Gesetz **sind im Verwaltungsrechtsweg geltend zu machen; die vorherige Überprüfung im Vorverfahren (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung) ist abweichend von § 80 _____** des Nieder-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.

7. Dem § 24 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Mit den Leistungen des Finanzausgleichs im Haushaltsjahr 2017 erhalten die Stadt Hildesheim 4 702 328 Euro, die Stadt Salzgitter 5 528 504 Euro, die Stadt Schöningen 21 640 Euro und die Gemeinde Büddenstedt 23 824 Euro für Gemeindeaufgaben sowie der Landkreis Hildesheim 977 464 Euro und die Stadt Salzgitter 1 332 048 Euro für Kreisaufgaben. ²Die Beträge werden vorab aus den jeweiligen Teilmassen des Haushaltsjahres 2017 der entsprechenden Aufgabengruppe der Schlüsselzuweisungen nach § 3 gewährt.

(4) ¹Für die Festsetzung der Leistungen im Haushaltsjahr 2017 ist der Stichtag abweichend von § 177 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der 31. Dezember 2015. ²Die Stichtage der vorangegangenen Haushaltsjahre bleiben unberührt. ³Entstehen einzelnen Kommunen aus der Verwendung des abweichenden Stichtags im Vergleich zur Verwendung des ursprünglichen Stichtags Unterschiede bei den Zuweisungen, so sind diese bei der Festsetzung der Leistungen im Haushaltsjahr 2018 angemessen auszugleichen. ⁴§ 20 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 gilt entsprechend.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), erhält folgende Fassung:

sächsischen Justizgesetzes nicht **entbehrlich.**“

- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

7. Dem § 24 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Mit den Leistungen des Finanzausgleichs im Haushaltsjahr 2017 erhalten **zusätzlich** die Stadt Hildesheim 4 702 328 Euro, die Stadt Salzgitter 5 528 504 Euro, die Stadt Schöningen 21 640 Euro und die Gemeinde Büddenstedt 23 824 Euro für Gemeindeaufgaben sowie der Landkreis Hildesheim 977 464 Euro und die Stadt Salzgitter 1 332 048 Euro für Kreisaufgaben. ²Die Beträge werden vorab aus den jeweiligen Teilmassen des Haushaltsjahres 2017 der entsprechenden Aufgabengruppe der Schlüsselzuweisungen nach § 3 gewährt.

(4) ¹Für die Festsetzung der Leistungen im Haushaltsjahr 2017 ist der Stichtag abweichend von § 177 Abs. 1 Satz 2 NKomVG der 31. Dezember 2015. ²**Soweit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 2 die Einwohnerzahlen** vorangegangener Haushaltsjahre **zu berücksichtigen sind**, bleiben **deren** Stichtage unberührt. ³**Ergeben sich für** einzelne Kommunen aus _____ **dem** abweichenden Stichtag im Vergleich **zum** _____ ursprünglichen Stichtag Unterschiede **für die Festsetzung von Leistungen nach den §§ 3, 12 und 16** _____, so sind diese bei **den** Festsetzungen _____ im Haushaltsjahr 2018 angemessen auszugleichen. ⁴§ 20 Abs. 2 **Sätze 3 bis 5** gilt entsprechend.“

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch **Artikel 13** des Gesetzes vom **15. Dezember 2016** (Nds. GVBl. S. **301**), **wird wie folgt geändert:**

1. **§ 2 wird wie folgt geändert:**

- a) **Die Nummern 1 bis 11 werden gestrichen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„¹Die Leistungen nach § 4 sollen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres oder, sofern diese nicht vorliegen, auf Grundlage der aktuell vorliegenden Einwohnerzahlen verteilt werden.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden jeweils die Zahl „2019“ durch die Zahl „2021“ und die Zahl „2018“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „2019“ durch die Zahl „2021“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „2018“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Kommunalinvestitions-
förderungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 20. August 2015 (Nds. GVBl. S. 168) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Zahl „2021“ durch die Zahl „2023“ ersetzt.

b) Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden Nummern 1 bis 4.

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Leistungen nach § 4 **werden** auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres oder, sofern diese nicht vorliegen, auf **der** Grundlage der aktuell vorliegenden Einwohnerzahlen verteilt ____.“

Artikel 3
Änderung des Niedersächsischen
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

wird gestrichen

Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Niedersächsischen Kommunalinvestitions-
förderungsgesetzes

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6875

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel 3 und 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Artikel 5
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt **mit Wirkung vom** 1. Januar 2017 in Kraft.

(2) **wird gestrichen**